

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

5. Jahrgang

Britz, den 25. Juli 2008

Ausgabe 6/2008

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 2 |
| 2. Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragssatzung) | Seite 3 |
| 3. Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten | Seite 8 |
| 4. Satzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofssatzung) | Seite 9 |
| 5. Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofsgebührensatzung) | Seite 15 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss-Nr. 13-07/2008 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin vom 3. Juli 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	484.100	291.000	3.062.900	3.256.000
die Ausgaben	281.700	88.600	3.062.900	3.256.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	28.400	10.000	743.300	761.700
die Ausgaben	18.400	0	743.300	761.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen unverändert 0,00 EUR
- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird unverändert auf 0,00 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 510.000,00 EUR auf 540.000,00 EUR

§ 3

- Der Satz der Amtsumlage wird um 0,08 v.H. erhöht und neu auf 43,67 v.H. der Umlagengrundlage vom 06.12.2007 festgesetzt.
- Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen:

Gemeinde	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v. H. UGG*	in EUR	v.H. UGG*	in EUR
Britz	4,68	29.948,33	0	0
Chorin	0	0	4,48	30.807,55
Hohenfinow	1,50	2.070,71	0	0
Niederfinow	0	0	0,69	1.211,49

*Betrag der Umlagengrundlage der jeweiligen Gemeinde

- Die ausschließliche Belastung für die Übernahme der Leistungsverpflichtung wird um 1,19 v.H. vermindert und auf 9,16 v.H. der Umlagengrundlage der Gemeinden Chorin und Hohenfinow festgesetzt. Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 Amtsordnung folgende Mehr- oder Minderbelastungen:

Gemeinde	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v. H. UGG*	in EUR	v.H. UGG*	in EUR
Chorin	2,05	14.104,38	0	0
Hohenfinow	0	0	10,24	14.104,38

* Betrag der Umlagengrundlage der jeweiligen Gemeinde

- Die Höhe der ausschließlichen Belastung für die Übernahme der Schulträgerschaft für die Gemeinden Britz und Chorin erhöht sich um 0,05 v.H. und wird auf 5,20 v. H. festgesetzt.

§ 4 keine Änderungen

§ 5 keine Änderungen

Britz, 10. Juli 2008

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), eingesehen werden.

Britz, 10. Juli 2008

Rainer Schneider
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Chorin erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

§ 2 – Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, niveaugleichen Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;

6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3 – Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,

wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4 – Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Abs. 1 für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen, die niveaugleichen Mischflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Radwege (auch einseitig),
5. die Gehwege (auch einseitig),
6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Parkflächen (auch einseitig),
10. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h),
11. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)

selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5 – Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
- b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (**Anliegerstraßen**)

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 70 v.H.
- b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 70 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 70 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 70 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 70 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v.H.
- g) für niveaugleiche Mischflächen 70 v.H.
- h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v.H.
- i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.

2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (**Haupterschließungsstraßen**)

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 40 v.H.
- b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 60 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 40 v.H.

- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des komb. Rad- und Gehweges 50 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
- g) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
- h) für Beleuchtungseinrichtungen 50 v.H.
- i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.

3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (**Hauptverkehrsstraßen**)

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 10 v.H.
- b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 30 v.H.
- c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 50 v.H.
- d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 10 v.H.
- e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 30 v.H.
- f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
- g) für Beleuchtungseinrichtungen 30 v.H.
- h) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.

4. bei nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere, wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (**Wirtschaftswege im Außenbereich**) 50 v.H.

5. bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind (**Gemeindeverbindungsstraßen**) 10 v.H.

- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.

- (4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.

- (5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. Fußgänger- und Geschäftstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger- und Geschäftverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
6. niveaugleiche Mischflächen:
als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger- und Anliegerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.
- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6 – Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsgebiet; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks
5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 11 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Werden darüber hinaus weitere Geschosse tatsächlich zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt, obwohl sie die entsprechenden Anforderungen (Höhen) gemäß § 40 BbgBauO nicht erfüllen, gelten sie dennoch als Vollgeschoss.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Berechnung nach Abs. 8 ergibt.
- (6) In unbeplanten Gebieten (Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen - § 34 BauGB) und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.

- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u.ä.) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind.
- (8) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.), werden mit 0,3 der Grundstücksfläche angesetzt; Grundstücke, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, mit 1,0 der Grundstücksfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Vollgeschosse.

In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Abs. 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (11) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche.

Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

Der Nutzungsfaktor beträgt für

- Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - bei gewerblicher Nutzung (z.B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,0
- Grundstück mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,3
- Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0

- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75 für die Restfläche gilt Nr. 1;
- bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Abs. 10 Buchst. c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.4. genannten Faktoren um 0,5 für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 7 – Mehrfach erschlossene Grundstücke

- Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8 – Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9 – Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.

- (5) Die in Abs. 1-4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand er-rechenbar ist.

§ 10 – Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 – Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlichen nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12 – Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Abs. 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Abs. 3) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Britz, den 09.07.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.06.2008 die **Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.07.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/01 S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Chorin erhebt für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Kostenersatz.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (4) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über einen Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 09.07.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.06.2008 die **Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.07.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Satzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 188), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Amtsbereich Britz-Chorin gelegenen und vom Amt Britz-Chorin verwalteten Klosterfriedhof, Amt Chorin 11a in der Gemeinde Chorin.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der in § 1 genannte Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung des Amtes Britz-Chorin.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Straße „Amt Chorin“ sowie der in der Gemeinde Chorin gelegenen Revierförstereien waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer als in Abs. 2 genannte Personen auf dem Klosterfriedhof kann vom Amt Britz-Chorin nur dann auf Antrag zugelassen werden, wenn es sich um verdienstvolle Forstwirtschaftler und Forstwissenschaftler mit einem tatsächlich materiellen Bezug zur Region und zum Kloster Chorin handelt. Dies ist der Friedhofsverwaltung in einem schriftlichen Antrag zu begründen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch auch dann nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Mit der Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Das Amt Britz-Chorin kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofs ist in der Winterzeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in der Sommerzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Das Amt Britz-Chorin kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Hunde sind auf dem Friedhof nur angeleint zu führen. Jeder Halter haftet für Schäden, die sein Tier auf dem Friedhof verursacht.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen.

Das Amt Britz-Chorin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

- (5) Totengedenkfeiern sind wenigstens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (6) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnet oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. § 6 Abs. 7 bleibt darüber hinaus unberührt.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u.a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter in der

Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur in der Zeit vom

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
01. Nov. bis 28. Febr.	8.00 bis 16.00 Uhr	8.00 bis 13.00 Uhr
01. März bis 31. Okt.	6.00 bis 16.00 Uhr	7.00 bis 13.00 Uhr

durchgeführt werden.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten amtlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr gestattet. Sie haben sich nach im Kloster stattfindenden Veranstaltungen und Ereignissen (z.B. Trauungen, Konzerte, Führungen usw.) zu richten und gehen ihnen nach.

§ 8 Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht übersteigen:
- a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
- b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
- Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 25 Jahre
 - Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 20 Jahre
 - Aschenbestattungen in Urnenreihengräbern: 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen in den ersten drei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Amtsgebietes nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Der Antragsteller beauftragt sowohl bei Urnenumbettungen als auch bei Umbettungen von Erdbestattungen geeignete und dafür zugelassene Bestattungsinstitute.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und

Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Amtes Britz-Chorin. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in

a) Reihengrabstätten	Nutzungszeit 25 Jahre
b) Urnenreihengrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
c) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren)	Nutzungszeit 20 Jahre
d) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
e) Urnenwahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (5) Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch
 - öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin“ oder
 - Aushang auf dem Friedhof oder
 - Hinweisschild an der Grabstelle oder
 - schriftlich aufgefordert.

Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist. Im Falle des Wiedererwerbs bzw. Nachkaufs des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr nach der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o.g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) Adoptivkinder,
 - d) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) Eltern
 - f) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrabstätte zwei Urnen dazu bestattet werden.

- (9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:
- Urnereihengrabstätten,
 - Urnwahlgrabstätten,
 - Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (2 Urnen pro Wahlgrabstelle).
- (2) Urnereihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (3) Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden kann. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Amt Britz-Chorin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Beachtung der Würde des Friedhofes

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen. Beim Klosterfriedhof handelt es sich um ein ausgewiesenes Bodendenkmal. Eine leitungsgebundene Wasserversorgung ist nicht vorhanden und kann auch zukünftig nicht beansprucht werden.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die § 12 (5), § 17 (1), § 19 (4) und § 21 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch
- schriftliche Mitteilung oder
 - Hinweisschild an der Grabstelle (Dauer 3 Monate) oder
 - Aushang auf dem Friedhof (Dauer 3 Monate) aufgefordert.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin“.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten / Urnwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.

- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

§ 18 Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur 1 stehendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (5) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Bererdigungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt entsprechendes auch für provisorische Grabmale dieser Art in weißer Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.
- (8) Ganzabdeckungen sind auf Erdbegräbnisstätten nicht erlaubt.

§ 19 Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
- Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
 - Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

- d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
 e) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Lichtbilder und Farben.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten bzw. bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sollte anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schaden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann das Amt Britz-Chorin auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist das Amt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Das Amt Britz-Chorin ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.
- (5) Für Grabmale gelten die Maße entsprechend der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins des Friedhofsträgers. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Amtes. Sofern Grabstätten vom Amt Britz-Chorin abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Für die Größe der Grabbeete gelten die Maße entsprechend der Anlage 3. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch

die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen / Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.

- (5) Außerhalb der Grabbeete gilt:
 – Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
 – Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 22 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden. Die Nutzung der Klosterkapelle für Trauerfeiern ist mit der jeweiligen Kirchengemeinde (evangelisch oder römisch-katholisch) zu vereinbaren bzw. abzustimmen.
- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht zulässig.
 Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Sonstige Vorschriften

§ 23 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 24 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche das Amt Britz-Chorin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungs-

- zeiten nach § 14 Absatz 1 oder § 15 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.
- (2) Im Übrigen haftet das Amt Britz-Chorin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (3) Das Amt Britz-Chorin haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 25 Haftung

- (1) Das Amt Britz-Chorin haftet nicht für Schäden, die
- durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
 - durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
 - durch Diebstahl oder
 - durch Tiere verursacht werden.

§ 26 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 09.07.2008

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Anlage 1

Lageplan des in § 1 genannten Friedhofs

Anlage 2

Grabmalgrößen – Größen, bis zu denen Grabmale aus Naturstein auf den Grabstätten zulässig sind

Grabstättenarten	Höhe / Länge	Breite	Mindeststärke
a) Reihengrabstätten			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
– aufrechtes Grabmal	bis 60 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 35 cm	12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre			
– aufrechtes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 65 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 50 cm	bis 40 cm	12 cm
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 100 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 80 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

Anlage 3

Grabarten		Länge x Breite
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 3.7.2008 die **Satzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofssatzung)** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.07.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 188), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 226) sowie den §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin in seiner Sitzung am 3.7.2008 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des im Amtsbereich Britz-Chorin gelegenen Klosterfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden gemäß § 4 Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche den Klosterfriedhof und seine Einrichtungen oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen bzw. in Auftrag gegeben haben (Nutzungsberechtigte).
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen im Sinne des § 4.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Gebühren**A) Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstellen für die Dauer von 30 Jahren:**

1. Einstellige Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung 450 €
2. Erweiterung der Wahlgrabstätte für eine weitere Erdbestattung, je weitere Grabstelle 390 €
3. Für das Beisetzen einer Urne in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung, je Beisetzung 100 €
4. Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen, je Grabstätte 400 €
5. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von höchstens 30 Jahren für die Dauer des Wiedererwerbs für jedes angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Gebührensätze

B) Gebühren für den Erwerb der Verfügungsberechtigung an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit:

1. Grabstätte für eine Erdbestattung nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbener in einer Reihengrabstätte, je Grabstätte 300 €
2. Grabstätte für eine Erdbestattung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbener in einer Reihengrabstätte, je Grabstätte 150 €
3. Grabstätte für eine Urnenbeisetzung, je Grabstätte 150 €

C) Gebühr für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten:

1. Für einstellige Grabstätten 50 €
2. Für mehrstellige Grabstätten 80 €
3. Für Urnengrabstätten 50 €

D) Friedhofsverwaltungsgebühren:

1. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende (Zeitraum 2 Jahre) 100 €
2. Einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende 20 €
3. Grabmalaufstellgebühr mit jährlicher Standsicherheitsprüfung 25 €
4. Erstellung einer Graburkunde 7 €
5. Urnenbeisetzungsgenehmigung 5 €

6. Sonstige Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Britz-Chorin in der jeweils gültigen Fassung

E) Bewirtschaftungsgebühr – jährliche Gebühr:

Zur ordentlichen Bewirtschaftung des Klosterfriedhofs und seiner Einrichtungen durch das Amt Britz-Chorin wird von den jeweiligen Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben (Bewirtschaftungsgebühr). Die Bewirtschaftungsgebühr wird **je Grab- oder Urneneinzelstelle** erhoben und beträgt jährlich 20,20 €

Diese Gebühr wird für folgende Zwecke verwendet:

1. Instandhaltung des Friedhofs und seiner Ausstattung
 2. Instandhaltung von Toren und Umzäunung
 3. Instandhaltung der Wege
 4. Baumbeschnitt
 5. Entsorgung von Abfällen
 6. Instandhaltung der Ruhebänke
 7. Allgemeine Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeldes
 8. Anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung
- Von den jährlichen Kosten für die Bewirtschaftung des Friedhofs trägt das Amt Britz-Chorin einen Anteil von 10 %.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 09.07.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 3.7.2008 die **Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofsgebührensatzung)** beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.07.2008

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen